



---

## Dienstanweisung

### Alkoholverbot bei AfW und WERTE

Der Alkoholkonsum vor und während der Arbeitszeit gefährdet Gesundheit und Leben jeder MitarbeiterIn. Die Qualität und Art unserer Dienstleistungen sowie die Verantwortungen für die AdressatInnen verbieten es, ein derartiges Fehlverhalten von MitarbeiterInnen zu akzeptieren.

Es ist untersagt, während der Arbeitszeit Alkohol zu trinken bzw. mit einer Alkoholfahne zum Arbeitsantritt zu erscheinen.

Sollte dies festgestellt werden, wird gfls. die Weiterarbeit untersagt und für einen sicheren Heimtransport auf Kosten des Mitarbeiters gesorgt. Für die Zeit des alkoholbedingten Arbeitsausfalles wird kein Arbeitsentgelt gezahlt.

Unter Alkoholeinfluss stehenden MitarbeiterInnen kann wegen Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten eine Abmahnung erteilt werden, die im Wiederholungsfall zu einer Kündigung führen kann.

Für Betriebs- und Weihnachtsfeiern gilt eine Ausnahme.

Hake-Schneider 30.04.09